

# LOHNVERTRAG

Speiseöl- und Fettindustrie Österreich

**1. Mai 2019**

**plus Zusatz-Kollektivverträge**

# KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

## ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2019

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 30. April 2019 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Speiseöl- und Fettindustrie Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Mai 2019 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatsgrundlohn	Gew. Beitrag
1.	<b>2.894,75</b>	28,94
2.	<b>2.695,63</b>	26,95
3.	<b>2.492,23</b>	24,92
4.	<b>2.354,14</b>	23,54
5.	<b>2.216,03</b>	22,16
6.	<b>2.133,60</b>	21,33
7.	<b>1.925,40</b>	19,25
8.	<b>1.817,20</b>	18,17

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne wurden durchschnittlich um **+ 3,0 %** erhöht. In Bezug auf die Schichtzulage konnten wir eine überproportionale Erhöhung erzielen. Regelungen über Ist-Erhöhung und Dienstalterszulage laut Lohnvertrag.

Arbeitszeit / KV-Regelung: Zustimmung des Betriebsrates bei einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag; bezahlte Pause (15 Minuten) nach der 10. Arbeitsstunde am Tag; Umkleidezeit wird nun als Arbeitszeit (8 Minuten pro Arbeitstag) berechnet.

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich .....	3
II.	Löhne .....	3
III.	Dienstalterszulage.....	4
IV.	Schichtzulage für 4 und 5 Schichtbetrieb .....	5
V.	Ist-Erhöhung der individuellen Monatslöhne .....	5
VI.	Verrechnung der 39. und 40. Stunde .....	5
VII.	Geltungsbeginn - Laufzeit .....	5
	Einstufungskriterien für die Lohntafel .....	7
	<b>Zusatzkollektivvertrag zu Überstunden im Sinne des § 7 Abs. 1 AZG</b> (gültig ab 1. Juli 2019).....	9
	<b>Zusatzkollektivvertrag Umziehzeiten</b> (gültig ab 1. Juli 2019).....	11

# L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Speiseöl- und Fettindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

- a. Fachlich:** Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. Örtlich:** Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

## II. Löhne

Die nachstehend angeführten Monatslöhne wurden auf Basis einer 38-stündigen Wochenarbeitszeit vereinbart. Die Einstufung in die Kategorien erfolgt gem. der Vereinbarung vom 28. Juni 2004, die Bestandteil dieser Lohn tafel ist.

Stundenlohn = Monatslohn : 165,23

	K a t e g o r i e n	Monatsgrundlöhne EURO
1.	VorarbeiterInnen	2.894,75
2.	SpezialfacharbeiterInnen	2.695,63
3.	FacharbeiterInnen	2.492,23
4.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen A	2.354,14
5.	Qualifizierte ArbeitnehmerInnen B	2.216,03
6.	ArbeitnehmerInnen A	2.133,60
7.	ArbeitnehmerInnen B	1.925,40
8.	Ferialarbeitskräfte	1.817,20

### III. Dienstalterszulage

#### 1. DAZ-Sätze

Nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

Nach dem vollendeten	
5. Dienstjahr	4 %
10. Dienstjahr	8 %
15. Dienstjahr	12 %
20. Dienstjahr	16 %
25. Dienstjahr	20 %
des kollektivvertraglichen Monatsgrundlohnes.	

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere einzelvertragliche Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

#### 2. Überzahlung

Die Dienstalterszulage kann auf Überzahlungen angerechnet werden. Unter Überzahlungen im Sinne dieser Bestimmung sind jene Entgeltbestandteile zu verstehen, die vom Arbeitgeber freiwillig über kollektivvertragliche Lohnbestandteile hinaus gewährt werden. Nicht anrechenbar sind solche Leistungen, die als Sonderzahlungen über den 13. und 14. Monatslohn hinaus bezahlt werden.

## **IV. Schichtzulage für 4 und 5 Schichtbetrieb**

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 2 Jahre beschäftigt sind und in einen vier- oder fünfschichtigen Arbeitsrhythmus überstellt werden, erhalten für die Zeitdauer der vier- oder fünfschichtigen Arbeitsweise eine Zulage von € 0,52/Stunde.

Günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **V. Ist-Erhöhung der individuellen Monatslöhne**

Die Ist-Löhne ergeben sich als Summe aus den kollektivvertraglich erhöhten Monatslöhnen, zuzüglich der bisher gewährten Überzahlung.

## **VI. Verrechnung der 39. und 40. Stunde**

Anlässlich der Lohnverhandlungsrunde wurde bezüglich der Forderung nach Bezahlung der 39. und 40. Stunde mit einem Zuschlag festgehalten, dass bei Arbeitszeitformen, bei denen eine Durchrechnung über einen bestimmten Zeitraum zugrunde liegt, entsprechend den Bestimmungen des Kollektivvertrages über die Arbeitszeitverkürzung vom 1.1.1992 nach dieser Periode die nicht ausgeglichenen Stunden mit einem Überstundenzuschlag von 50 % abzugelten sind. Für MitarbeiterInnen, für die eine zeitliche Durchrechnung nicht erfolgt, wird festgelegt, dass die Mehrstundenleistung für die 39. und 40. Stunde jeweils mit einem Überstundenzuschlag von 50 % abgegolten wird, wobei 1994 die Auszahlung mit der Dezemberabrechnung erfolgt, ab 1995 jeweils mit der Lohnabrechnung April, August und Dezember.

Günstigere innerbetriebliche Regelungen bleiben davon unberührt.

## **VII. Geltungsbeginn – Laufzeit**

Dieser Lohnvertrag tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2019** in Kraft und wird für eine Laufzeit von 12 Monaten vereinbart.

Wien, am 30. April 2019

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-  
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE**

Obmann  
Mag. Florian **RAUCH**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**



# VEREINBARUNG SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

## Einstufungskriterien für die Lohntafel

### **Lohnkategorie 1:**

VorarbeiterInnen

Spezialfacharbeiter, die dauernd mit der Unterweisung und Führung von Mitarbeitern betraut sind und fallweise Meisterververtretungen durchführen.

### **Lohnkategorie 2:**

SpezialfacharbeiterInnen

Ausgebildete Fachkräfte der Lohnkategorie 3, die mehrjährige Erfahrung haben, im Werk an mehreren Facharbeiterplätzen universell einsetzbar sind (siehe Beschreibung Kat. 3) und fallweise Vorarbeiter- und Meisterververtretungen durchführen. Weiters Professionisten mit besonderen Qualifikationen, die durch spezielle betriebliche Kenntnisse oder durch Spezialkurse interner und externer Art erworben werden.

### **Lohnkategorie 3:**

FacharbeiterInnen

Ausgebildete Fachkräfte (z.B. interner Facharbeiter-Kurs), Anlagenfahrer an hochtechnisierten Anlagen und Maschinen mit Überwachung von Qualitätskriterien, Diagnose sowie Behebung von Störungen, Durchführung bzw. Mithilfe bei Format- und Sortenwechsel (z.B. Raffineure, Kesselwärter, Kombinatorfahrer, Chargenbereiter für Abfüllung von Speisefetten, Fettsäurespalter). Weiters Professionisten mit abgeschlossenem Lehrberuf, die in diesem Beruf eingesetzt sind (z.B. Maschinenschlosser, Elektriker, Mess- und Regelmechaniker).

### **Lohnkategorie 4:**

Qualifizierte ArbeiterInnen A

Tätigkeit an Maschinen und integrierten Anlagen und deren Überwachung, Behebung einfacher Störungen (z.B. Bedienung und Überwachung von einfachen Abfüllstraßen, von Palettieranlagen, von Fettabpackmaschinen, Übernahme von Leeremballagen/Kartonagen/Hilfsstoffen etc., angelernte Laborkräfte). Chauffeure (wenn zur Führung des Kraftfahrzeuges der Führerschein C Voraussetzung ist).

**Lohnkategorie 5:**

Qualifizierte ArbeiterInnen B

Angelernte Tätigkeiten an einfachen Maschinen und im Labor (z.B. Abfüllmaschinen und Packmaschinen). Kommissionierer und Staplerfahrer nach 2jähriger Tätigkeit als Staplerfahrer oder Kommissionierer im Betrieb.

**Lohnkategorie 6:**

ArbeiterInnen A

Einfache Hilfstätigkeiten mit schwerer körperlicher Belastung, Laborhilfsarbeiten. Kommissionierer und Staplerfahrer bis nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Staplerfahrer oder Kommissionierer im Betrieb.

**Lohnkategorie 7:**

ArbeiterInnen B

Einfache Hilfstätigkeiten.

**Lohnkategorie 8:**

Ferialarbeitskräfte

Ferialarbeiter, Studenten, und Schüler bis zum vollendeten 6. Monat.

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## ZU ÜBERSTUNDEN IM SINNE DES § 7 ABS. 1 AZG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

- a. **Fachlich:** Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. **Örtlich:** Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. **Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

## II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Juli 2019** in Kraft.

## III.

1. Vor der Leistung einer 11. und 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, das Einvernehmen mit dem Betriebsrat herzustellen.
2. Vor der Leistung einer 11. und/oder 12. Arbeitsstunde am Tag ist, wenn diese eine ausdrücklich angeordnete 3. oder 4. Überstunde am Tag ist, einmalig eine bezahlte Pause von 15 Minuten zu gewähren.

3. An Stelle der bezahlten Pause von 15 Minuten, im Sinn des Punktes 2, kann über Betriebsvereinbarung eine andere Art der Abgeltung vereinbart werden.

Wien, am 30.04.2019

### **FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

### **VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE**

Obmann  
Mag. Florian **RAUCH**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundeschäftsführer  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## UMZIEHZEITEN

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

- a. **Fachlich:** Für alle Speiseöl und Margarine erzeugenden Betriebe.
- b. **Örtlich:** Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- c. **Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeiterInnen.

## II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Juli 2019** in Kraft.

### III. Umziehzeiten

Diese Regelung gilt nur für jene Arbeiternehmer/innen, die verpflichtet sind die Arbeitskleidung im Betrieb an- und abzulegen (HACCP und IFS Standards):

1. Pro Schicht/Arbeitstag sind bezahlte „Umziehzeiten“ im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
2. Können Umziehzeiten nicht in der Normalarbeitszeit untergebracht werden gilt:
  - a) Als Ersatz/Abgeltung für die Umziehzeiten sind pro Schicht/Arbeitstag bezahlte Kurzpausen im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
  - b) Bereits bestehende freiwillig gewährte betriebliche Pausen können auf diese Kurzpausen angerechnet werden.
  - c) Können Umziehzeiten nicht oder nur teilweise über solche Kurzpausen abgegolten/ausgeglichen werden sind sie bzw. der verbleibende Teil auf ein Zeitkonto zu buchen.

Die auf diesem Zeitkonto gebuchten Zeiten sind innerhalb eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes, im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn, durch Zeitausgleich 1:1 auszugleichen.

Ist ein Zeitausgleich nicht oder nur teilweise möglich, sind die Stunden auf diesem Zeitkonto spätestens am Ende eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes durch Bezahlung 1:1 auszugleichen. Hierbei gilt: Die zur Auszahlung kommenden Stunden sind mit dem Überstundenteiler (152) aufzuwerten. Es steht aber kein zusätzlicher Zuschlag zu.

Beispielsrechnung:

Monatsgrundgehalt/ Überstundenteiler (152) x auszuzahlende Stunden  
€ 1.670,- / 152 x 30 Stunden = € 329,61

Ausschließlich im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn können am Ende des Durchrechnungszeitraumes diese nicht ausgeglichenen Stunden (zum Verbrauch in Zeitausgleich oder einer späteren Auszahlung) auf ein eigenes Zeitkonto übertragen werden.

Davor sind diese aber mit dem Überstundenteiler (152) aufzuwerten und mit einem 25%igen Mehrarbeitszuschlag zu versehen.

Beispielsrechnung:

Monatsgrundlohn / Überstundenteiler (152) + 25 % x zu übertragende Stunden

$[(€ 1.670,- / 152) + 25 \%] \times 30 \text{ Stunden} = € 412,01$

Bei Verbrauch oder Auszahlung (wann auch immer diese/r erfolgt) ist keine weitere Aufwertung durch Überstundenteiler oder einen Zuschlag vorzunehmen.

Der zwölfmonatige Durchrechnungszeitraum kann ausschließlich durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Passiert dies nicht, beginnt der Durchrechnungszeitraum mit 1. Jänner eines jeden Jahres und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. In diesem Fall beginnt der erste Durchrechnungszeitraum mit 1. Juli 2019 und endet mit 31. Dezember 2019.

- d) Umkleidezeiten im Sinne des Punktes 2.c) sind als Mehrarbeitsstunden und damit als ergänzende Abänderung zum AZV-KV und zum AZG zu verstehen.

3. Details zu den Punkten 1. und 2. können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Wien, am 30.04.2019

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-  
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**VERBAND DER SPEISEÖL- UND FETTINDUSTRIE**

Obmann  
Mag. Florian **RAUCH**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundevorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**



# **PRO-GE**

**DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT**

**Gewerkschaft PRO-GE**  
**Branchen- und Kollektivvertragsbüro**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 600

Fax: (01) 534 44-103 516

E-Mail: [nahrung@proge.at](mailto:nahrung@proge.at)

Web: [www.proge.at](http://www.proge.at)

**Impressum**

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

# MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
 Telefon: (0)1 534 44 69-100, Fax: (0)1 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



Familienname/Titel		Vorname		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	SV-Nr. *	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Staatsangehörigkeit	
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort		Telefonnummer					
Beschäftigt bei Firma		Straße, Hausnummer der Firma		PLZ, Ort der Firma		Personal-Nummer		Derzeitiger Beruf	
<input type="checkbox"/> Arbeiter/in	<input type="checkbox"/> Lehrling - <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. Lehrlin	<input type="checkbox"/> Arbeitslos (bei Beiritt während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle ANFS-Besetzbestätigung)			<input type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit	<input type="checkbox"/> Geringfügig		
<input type="checkbox"/> Angestellte/r	<input type="checkbox"/> Schüler/in, Student/in	Sonstige: _____							
Konto-Inhaber/in		BIC		IBAN				Monatl. Bruttoeinkommen	

**Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens:** Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wegzeitvergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage). **Unberücksichtigt bleiben:** Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Tag- und Nachtigungsgehdler, Fahrtkostenersatz). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

**Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

**Betriebsabzug:** Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mit der PRO-GE kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.

\* Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, Pensionierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zwiendienstzeiten und Adressierungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

**SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung):** Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT18ZZZ00000006541

Mandatsreferenz (wird von der Gewerkschaft ausgetilgt)  
**G1300**

Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuzahlen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen uögl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

**Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.**

(auch abrufbar unter [www.oegb.at/datenenschutz/](http://www.oegb.at/datenenschutz/))

**Datenschutzerklärung Mitgliederverwaltung**  
 Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter [www.oegb.at/datenenschutz](http://www.oegb.at/datenenschutz).

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Verantwortung nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. sowie nach Ausscheiden aus der Mitgliedschaft bescheidenen Formen. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft in ÖGB, soweit Sie dem Betriebsabzug zustimmen, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zuzulassen erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Raum.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) als Aufsichtsstelle einreichen.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:  
 Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien  
 Telefon: +43(0)1 534 44 69 100; E-Mail: [datsenschutz@proge.at](mailto:datsenschutz@proge.at)  
 Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:  
 E-Mail: [datsenschutzbeauftragter@oegb.at](mailto:datsenschutzbeauftragter@oegb.at)

Beitritt per \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# HIER BILDEN SICH NEUE PERSPEKTIVEN



Industrie 4.0

Robotik

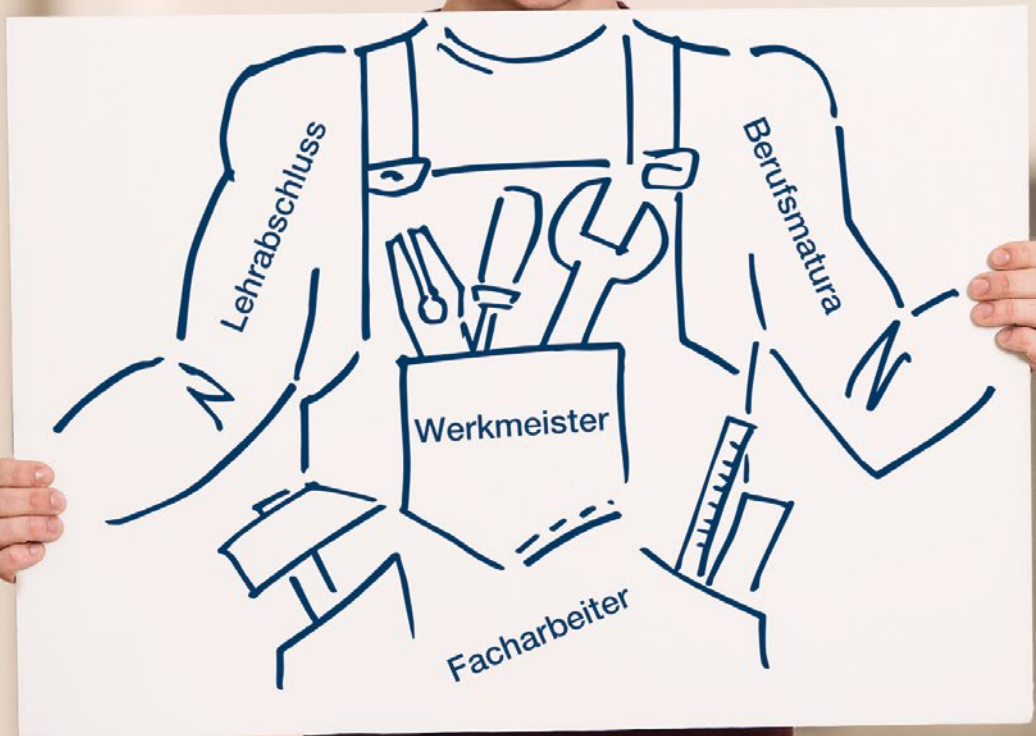
Kfz-Technik

Elektronik

Mechatronik

EDV

... und mehr!



IHR VERLÄSSLICHER PARTNER IN SACHEN  
AUS- UND WEITERBILDUNG! [www.bfi.at](http://www.bfi.at)

**Damit Sie  
alles im Griff  
haben!**



**Kostenfrei &  
unverbindlich**

**Erstellen Sie mit uns jetzt Ihr persönliches Risikoprofil.**

- > Basis für umfassende Vorsorge und Absicherung für Sie und Ihre Familie
- > Fragen Sie uns: Tel. 059 808 | [www.oebv.com](http://www.oebv.com)